

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 23 598/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ghaja B [REDACTED],  
P [REDACTED] (Sa), [REDACTED] rne P [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],  
[REDACTED] / [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,  
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,  
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter  
Mitwirkung des Senatpräsidenten Mai und der Bundesrichter  
Maas, Dr. Graf, von der Mühlen und Henkel

in der Sitzung vom 12. Februar 1970  
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen  
die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf  
vom 12. Juni 1969 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.  
Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmit-  
tels trägt die Klägerin.

### G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit dem  
Landgericht die am 2. März 1968 beim Landgericht eingegan-  
gene Klage als verapätet angesehen, weil der Bescheid der  
Entschädigungsbehörde vom 19. Juli 1967 am 19. August 1967  
ordnungsgemäß an Rechtsanwalt Dr. L. zugestellt worden  
sei. Das Urteil beruht auf der Feststellung, daß Rechts-  
anwalt Dr. L. noch im Zeitpunkt der Zustellung Bevoll-  
mächtigter der Klägerin war (§ 196 Satz 2 BGB). Über eine  
grundsätzliche Rechtsfrage ist in diesem Zusammenhang nicht  
zu entscheiden. Es besteht kein Zweifel darüber, daß, wenn  
mehrere Bevollmächtigte bestellt sind und ihre Vollmacht

80

- 3 -

nicht eingeschränkt ist, eine Zustellung an jeden von ihnen bewirkt werden kann.

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BGG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BGG zurückgewiesen werden.

Senatspräsident Mai  
ist beurlaubt; er kann daher  
nicht unterschreiben.

Graf

Maaß

